

Winterthur, 15. Dezember 1997

KR-Nr. 431/1997

POSTULAT von Willy Germann (CVP, Winterthur)

betreffend besserer Versicherungsschutz für Teilzeitbeschäftigte

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Vorschläge zu unterbreiten, wie Teilzeitbeschäftigte des Staatspersonals ein besserer Versicherungsschutz ermöglicht werden kann, so vor allem durch höhere Beiträge für eine Versicherung nach höherem Beschäftigungsgrad.

Willy Germann

Begründung:

Der Regierungsrat hat sich mehrfach dafür ausgesprochen, die Schaffung von Teilzeitstellen beim Staatspersonal zu begünstigen.

Solange Teilzeitarbeit aber mit geringerem Versicherungsschutz, vor allem mit deutlich tieferen Versicherungsleistungen der BVK verbunden ist, ist das Personal kaum motiviert, Erwerbsarbeit vermehrt zu teilen.

Gegenwärtig wird Teilzeitarbeit zusätzlich durch zwei Faktoren erschwert:

1. Die Einführung des Beitragsprimats wurde entgegen ersten Zusicherungen um zwei Jahre verschoben. Nicht wenige Teilzeitbeschäftigte haben nun ein "Versicherungsloch" in Kauf zu nehmen (so vor allem bei Invalidität und bei einem Kassenwechsel).
2. Die Arbeitgeberbeiträge an die BVK gehen ab 1998 nicht mehr zu Lasten des Personalamtes, sondern zu Lasten der einzelnen Direktionen.

Wenn die Arbeitgeberbeiträge für Teilzeitbeschäftigte nach einem höheren Beschäftigungsgrad geleistet werden sollten, würden die unter Spardruck stehenden Direktionen Stellenteilungen nur sehr zurückhaltend zulassen.

Um die Schaffung von Teilzeitstellen zu fördern, drängen sich deshalb Sofortmassnahmen auf, so z.B.

- die Schaffung eines Fonds bei der BVK zur Finanzierung der höheren Staatsbeiträge zugunsten von Teilzeitbeschäftigten, die (weiterhin) nach einem höheren Beschäftigungsgrad versichert sein wollen: kostenneutral für Staat,
 - die Möglichkeit für Teilzeitbeschäftigte, neben dem zusätzlichen persönlichen Beitrag auch den zusätzlichen Beitrag des Staates zu übernehmen: kostenneutral für Staat und BVK,
 - die Vorwegnahme des Beitragsprimats für Teilzeitbeschäftigte,
- oder
- eine grosszügige Handhabung von § 16 der BVK-Statuten.

Willy Germann